

lichkeiten, Ort, Zeitpunkt und die Bedingungen der operativen Befragung festzulegen. Der Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 3.11., zufolge können Vorgesetzte Unterstellte vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn die "Gefahr unkontrollierbarer Handlungen, insbesondere hinsichtlich einer Gefährdung der Interessen und der inneren Sicherheit des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Lebens und der Gesundheit"<sup>19</sup> besteht. Der Gewahrsam im Sinne der Disziplinarordnung des MfS wird in der Regel in einem Objekt vollzogen.<sup>20</sup> Ort, Zeitdauer und die Bedingungen des Gewahrsams werden durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung angewiesen. Dementsprechend kann der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung den Mitarbeiter zur Befragung in ein Objekt befehlen. Voraussetzung für die Anweisung des Gewahrsams gegen einen Mitarbeiter ist deshalb das Vorliegen eines schweren Disziplinverstoßes. Aber auch die Klärung von relevanten Sachverhalten, die zunächst nicht unmittelbar auf einen Disziplinverstoß hindeuten, kann mittels der operativen Befra-

<sup>19</sup> Gewahrsam ist die kurzzeitige Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Bürgers unter bestimmten Voraussetzungen. Der Gewahrsam im MfS ist nicht identisch mit dem der Deutschen Volkspolizei. Gemäß § 15 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei darf er die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten. Er kann in einem Gewahrsamsraum, am Ort der Handlung oder an anderen geeigneten Orten erfolgen und muß der in Gewahrsam genommenen Person förmlich erklärt werden. Einzelheiten des Gewahrsams der Deutschen Volkspolizei sind in Weisungen geregelt. Dem Gewahrsam der Deutschen Volkspolizei und des MfS ist gemeinsam, daß dem Anlaß die erhebliche Gefährdung zugrunde liegen muß und an einem geeigneten Ort erfolgen kann. Eine zeitliche Begrenzung des Gewahrsams von Mitarbeitern des MfS ist nicht geregelt. Bei der Beurteilung des theoretisch unbegrenzten Gewahrsams im MfS ist jedoch zunächst zu beachten, daß es sich dabei um eine auf der Disziplinarordnung beruhende innerdienstliche Regelung des MfS handelt und die Dauer des Gewahrsams nur vom Grad der Gefährdung der inneren Sicherheit oder anderen Interessen des MfS abhängig gemacht werden kann. Deshalb spiegelt der in der Disziplinarordnung verwandte Begriff "Gewahrsam" m. E. nicht das Anliegen der Maßnahme adäquat wider.

<sup>20</sup> Vgl. Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 3.11.